

S 20 AY 37/25 ER



SOZIALGERICHT DRESDEN

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. [REDACTED] - Antragstellerin -

2. [REDACTED] vertreten durch
[REDACTED] - Antragstellerin -

3. [REDACTED] vertreten durch
[REDACTED] - Antragstellerin -

4. [REDACTED] vertreten durch
[REDACTED] - Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter: zu 1-4: Rechtsanwalt Raik Höfler, August-Bebel-Straße 56, 04275 Leipzig

gegen

Freistaat Sachsen vertreten durch die Landesdirektion Sachsen, Abteilung Asyl- und Ausländerrecht, Brückenstraße 10, 09111 Chemnitz

- Antragsgegner -

hat die 20. Kammer des Sozialgerichts Dresden durch den Vizepräsidenten des Sozialgerichts [REDACTED] ohne mündliche Verhandlung am 16. Juni 2025 beschlossen:

- I. Der Antragsgegner wird im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, den Antragstellerinnen vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG im Zeitraum ab 22. Mai 2025 längstens bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung in der Hauptsache zu gewähren.
- II. Der Antragsgegner hat den Antragstellerinnen die notwendigen außergerichtlichen Kosten des Verfahrens zu erstatten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerinnen begehren im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes die Gewährung von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG).

Die [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 1 und ihre Tochter, die [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 2, die [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 3 und die [REDACTED] geborene Antragstellerin zu 4 sind russische Staatsangehörige aus Tschetschenien. Sie reisten erstmals am 24. August 2024 über Kroatien nach Deutschland ein und wurden nach Ablehnung ihres Asylantrages am 7. Februar 2025 nach Kroatien überstellt. Am 10. Februar 2025 reisten sie erneut nach Deutschland ein und stellten einen Asylfolgeantrag, über den noch nicht entschieden ist. Sie halten sich in einer Aufnahmeeinrichtung des Beklagten auf und erhalten aktuell offenbar keinerlei existenzsichernden Geldleistungen ausgezahlt. Gegen die mündliche Leistungsablehnung erhoben sie am 20. Mai 2025 Widerspruch.

Die Antragstellerinnen haben am 22. Mai 2025 vor dem Sozialgericht Dresden die Gewährung einstweiligen Rechtsschutzes beantragt. Sie tragen im Wesentlichen vor, sie seien leistungsberechtigt gemäß § 1 AsylbLG. Die Höhe der Leistungen richte sich nach §§ 3, 3a AsylbLG. Die Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG lägen nicht vor. Ihnen sei die zeitnahe Ausreise nicht ohne Weiteres möglich, denn weder seien erforderliche Vor-

kehrungen durch die Behörden für die Ausreise getroffen worden, noch seien sie zur Ausreise tatsächlich in der Lage. Die Regelung des § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG n.F. sei europarechtswidrig und verfassungswidrig.

Die Antragstellerinnen beantragen:

Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellerinnen vorläufig Leistungen zur Sicherung des soziokulturellen Existenzminimums nach dem AsylbLG in ab Eingang dieses Antrages bei Gericht zu gewähren.

Der Antragsgegner stellt keinen Antrag.

Er legt lediglich seine Aufenthaltsakten vor und erwidert trotz Erinnerung nicht auf den Antrag.

Die Antragstellerin zu 1 versichert eidesstattlich, dass sie an den Zahltagen im März, April und Mai 2025 kein Geld erhalten habe. Es sei gesagt worden, sie bekomme kein Geld.

Mit Widerspruchsbescheid vom 10. Juni 2025 hat der Antragsgegner den Widerspruch vom 15. Mai 2025 zurückgewiesen. Die kroatischen Behörden hätten mit Schreiben vom 1. Oktober 2024 ihre Zuständigkeit für die Durchführung der Bearbeitung der Asylanträge gem. Art. 20 Abs. 5 Dublin-III-VO erklärt. Dieser Zustand bestehe weiterhin fort. Es handele sich um eine gebundene Entscheidung, die dem Antragsgegner kein weiteres Ermessen einräume. Hiergegen haben die Antragstellerinnen unter dem Az. S 20 AY 44/25 Klage erhoben, über die noch nicht entschieden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und der dem Gericht vorliegenden Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen.

II.

Der zulässige Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ist begründet.

1. Nach § 86b Abs. 2 Satz 2 SGG sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint.

Voraussetzung für den Erfolg des Antrages ist, dass ein Anordnungsanspruch und ein Anordnungsgrund vorliegen. Für eine vorläufige Entscheidung müssen gewichtige Gründe vorliegen (Anordnungsgrund). Der Anordnungsgrund liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die für ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung nötig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19. Oktober 1977, Az: 2 BvR 42/76). Ferner muss ein Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zugänglichen materiell-rechtlichen Anspruch des Antragstellers handeln (Keller, in: Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 86b Rn. 27 ff.).

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie nach gebotener summarischer Prüfung der Sachlage zur Abwendung wesentlicher, nicht wiedergutzumachender Nachteile für den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbedürftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen für den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 202 SGG, 294 Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen.

Die Antragstellerinnen haben einen Anordnungsanspruch und einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

a) Der Anordnungsanspruch beruht auf §§ 1, 3, 3a AsylbLG. Die Antragstellerinnen erfüllen die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG. Damit ist der Anwendungsbereich des AsylbLG eröffnet.

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ist im Fall der Antragstellerinnen nicht anwendbar. Nach dieser Vorschrift haben Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, deren Asylantrag durch eine Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) nach § 29 Absatz 1 Nummer 1 in Verbindung mit § 31 Absatz 6 des Asylgesetzes (AsylG) als unzulässig abgelehnt wurde, für die eine Abschiebung nach § 34a Absatz 1 Satz 1 zweite Alternative AsylG angeordnet wurde und für die nach der Feststellung des BAMF die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist, auch wenn die Entscheidung noch nicht unanfechtbar ist, keinen Anspruch auf Leistungen nach dem AsylbLG.

Das SG Karlsruhe (Beschluss vom 25. Februar 2025 – S 12 AY 379/25 ER –, Rn. 22 - 28, juris) führt hierzu aus:

"Obwohl § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG zum 01.11.2024 in Kraft getreten ist, dürfen alle Asylbewerberleistungsempfänger darauf vertrauen, dass der gesetzeskräftige Leistungsausschluss weder von Asylbewerberleistungsbehörden noch von Sozialgerichten angewandt wird. Gerichte und Behörden sind gemäß Art. 20 Abs. 3 GG nicht nur an Gesetze, sondern zuvörderst an hierzu vorrangiges Europarecht und Verfassungsrecht gebunden. Gegen höherrangiges Recht verstößt § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG offenkundig, weil die Norm sowohl evident europarechtswidrig als auch evident verfassungswidrig ist.

§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich die europarechtlichen Regelungen über Mindeststandards der Versorgung während des Asylverfahrens aus Art. 17 bis 20 der Aufnahme-Richtlinie 2013/33/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 (EURL 2013/33). Diese Mindeststandards sind in den sog. Dublin-III-Fällen anwendbar, solange – wie hier – noch keine endgültige Entscheidung über den Antrag auf internationalen Schutz erlangen ist (vgl. EuGH v. 27.09.2012 - C-179/11 - juris Rn. 43 - Cimade und GISTI; EuGH v. 14.01.2021 - C-322/19 - juris Rn. 61 ff., 67; krit. dazu Wittmann, Ausschuss-Drs. 20(4)493 A neu, S. 76).

Die Mindeststandards dürften gemäß Art. 20 EURL 2013/33 der Aufnahme-Richtlinie zwar eingeschränkt werden. Allerdings liegt hier keiner der abschließend aufgeführten Ausnahmetatbestände vor. Es ist nämlich nicht ersichtlich, dass der Antragsteller gegen Vorschriften der Unterbringungszentren, gegen räumliche Beschränkungen oder Melde- und Auskunftspflichten verstoßen oder nicht rechtzeitig Antrag auf internationalen Schutz gestellt oder Vermögen verschwiegen oder Gewalt verübt hätte. Überdies hätte die Unterschreitung des europarechtlichen Mindeststandards eine – im vorliegenden Fall des Antragstellers fehlende – individuell zu begründende Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips sowie die Gewährleistung des Zugangs zu medizinischer Versorgung und eine menschenrechtliche Mindestversorgung nach Art. 20 Abs. 5 erfordert (vgl. Wittmann, Ausschuss-Drs.

20(4)493 A neu, S. 75; Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 62.1).

§ 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG verletzt voraussichtlich ferner das Grundrecht auf Gewährung eines menschenwürdigen Existenzminimums nach Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG. Bei § 1 Abs. 4 Satz 1 AsylbLG handelt es sich um einen vollständigen Leistungsausschluss, der durch das Vorenthalten einer materiellen Existenzgrundlage Einreiseanreize vermeiden und zur Ausreise aus Deutschland motivieren soll. Als solcher ist der Leistungsausschluss erst recht verfassungswidrig. Denn selbst weniger schwerwiegende Maßnahmen in der Form bloßer Leistungsabsenkungen dürfen nicht mit migrationspolitischen Erwägungen gerechtfertigt werden (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 55).

Indes ist ein vollständiger Leistungsausschluss für Personen, die sich tatsächlich in Deutschland aufhalten, gerade nicht zu vereinbaren mit der temporären Reichweite des Grundrechts aus Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG. Dem sog. Aktualitätsgrundsatz (bzw. „Gegenwärtigkeitsprinzip“) zufolge ist die menschenwürdige Existenz einschließlich des soziokulturellen Minimums ab Beginn des Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland bis zu deren Ende zu sichern. Auch eine kurze Aufenthaltsdauer oder -perspektive rechtfertigt es gerade nicht, den Anspruch auf ein menschenwürdiges Existenzminimum auf die Sicherung der physischen Existenz zu beschränken (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Eine vom allgemeinen Existenzsicherungsrecht abweichende Bedarfsbemessung dürfte nur erfolgen, wenn wegen eines nur kurzfristigen Aufenthalts konkrete Minderbedarfe gegenüber Hilfsempfängern mit Daueraufenthaltsrecht nachvollziehbar festgestellt und bemessen werden könnten. Derartige Erkenntnisse liegen indes nicht vor (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.).

Bei dem neuen Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG für sog. Dublin-III-Fälle, in denen das BAMF den Asylantrag wegen der vorrangigen

Zuständigkeit eines anderen Staates gemäß § 29 Abs. 1 Nr. 1 AsylG i. V. m. § 31 Abs. 6 AsylG ablehnt, kommt erschwerend hinzu, dass der betroffene Personenkreis nicht innerhalb von zwei Wochen nach Ablehnung des Asylantrages freiwillig ausreisen kann (Frerichs in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 4. Aufl., § 1 AsylbLG (Stand: 23.12.2024), Rn. 54 ff.)."

Dem schließt sich die Kammer in vollem Umfang nach eigener Prüfung an (ebenso beispielsweise: SG Landshut, Beschluss vom 18. Dezember 2024 – S 11 AY 19/24 ER –; ofengelassen: SG Dresden, Beschluss vom 3. Juni 2025 – S 3 AY 39/25 ER –).

Im einstweiligen Rechtschutzverfahren besteht keine Vorlagepflicht an den Europäischen Gerichtshof oder das Bundesverfassungsgericht (vgl. Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Schmidt, SGG, 14. Aufl., § 86b, Rn. 39). Sie ist regelmäßig aufgrund der Eilbedürftigkeit der Verfahren auch nicht zielführend.

Hierbei ist zu beachten, dass Leistungseinschränkungen im einfachen Recht des AsylbLG sehr eng anzuwenden sind unter Beachtung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes in jedem Einzelfall (Oppermann, ZESAR 2017, 55, 61). Dies gebietet bereits das Grundrecht auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 GG i. V. m. Art. 20 Abs. 1 GG, vgl. BVerfG, Urteil vom 18. Juli 2012 – BVerfGE 132, 134).

Der Leistungsausschluss nach § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 AsylbLG ist daher unter Berücksichtigung der Anforderungen des Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums vorerst gegenüber den Antragstellerinnen nicht anwendbar. Ihnen stehen Grundleistungen nach §§ 3, 3a AsylbLG in gesetzlicher Höhe zu.

b) Der Antragstellerinnen haben auch einen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht.

Sie haben insbesondere die Dringlichkeit der Durchsetzung ihrer Ansprüche dargelegt, da sie nach ihren aktuellen Einkommens- und Vermögensverhältnissen nicht in der Lage sind, ihre existentiellen Bedarfe aus eigenen Mitteln zu begleichen. Damit ist der Erlass einer einstweiligen Anordnung zur Vermeidung einer Verletzung ihres Grundrechts auf Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums geboten.

Die Dauer der Regelungsanordnung war lediglich auf die Dauer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Hauptsacheverfahrens zu begrenzen, da der Antragsgegner die Leistungen mündlich offenbar unbegrenzt abgelehnt hat.

2. Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist gemäß den §§ 172 Abs. 1, 173 SGG Beschwerde zum Sächsischen Landessozialgericht statthaft. Die Beschwerde ist binnen eines Monats nach Zustellung des Beschlusses beim Sozialgericht Dresden, Fachgerichtszentrum, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden schriftlich, zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Sächsischen Landessozialgericht, Kauffahrt 25, 09120 Chemnitz, schriftlich, mündlich zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder in elektronischer Form eingelegt wird.

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Gleches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg nach § 65a Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) zur Verfügung steht. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzurichten.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und auf einem zugelassenen elektronischen Übermittlungsweg gem. § 4 Abs. 1 der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERV) oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 SGG eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der ERV in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können weitere Informationen über die Rechtsgrundlagen, Bearbeitungsvoraussetzungen und das Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs abgerufen werden.

Die Einlegung der Beschwerde durch einfache E-Mail wahrt daher die Form nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass das Rechtsmittel innerhalb der Frist in der vorgeschriebenen Form einzulegen ist.

Der Vorsitzende der 20. Kammer



Vizepräsident des Sozialgerichts